

**Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich**

vom 7. Dezember 1998

G 51 Winkel. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Heubergrüti (GWR I 1169). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 325/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Heubergrüti (GWR I 1169) genehmigt. Nachdem die Quellen neu gefasst wurden, mussten auch die Schutzzonen überarbeitet werden. Das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, machte in seiner hydrogeologischen Stellungnahme vom 27. Mai 1993 Empfehlungen für die Anpassung der Schutzzonen. Mit Schreiben vom 16. April 1997 unterbreitete die Gemeinde Winkel die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 2. Mai 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. August 1998 hob der Gemeinderat Winkel den alten Festsetzungsbeschluss vom 27. November 1978 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 5. Oktober 1998 sind gegen den Aufhebungs- bzw. Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Heubergrüti gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung bzw. Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Winkel. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 325/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Heubergrüti wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 17. August 1998 festgesetzten überarbeiteten Schutzzonen um die Quellen Heubergrüti (GWR I 1169) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 59057-15) 1:1'000 vom 31. März 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Heubergrüti (GWR I 1169).

III. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 162.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u><u>Fr. 222.--</u></u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Winkel, 8185 Winkel;

- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 7. Dezember 1998  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', written in a cursive style.